



Das Land
Steiermark



Land Steiermark

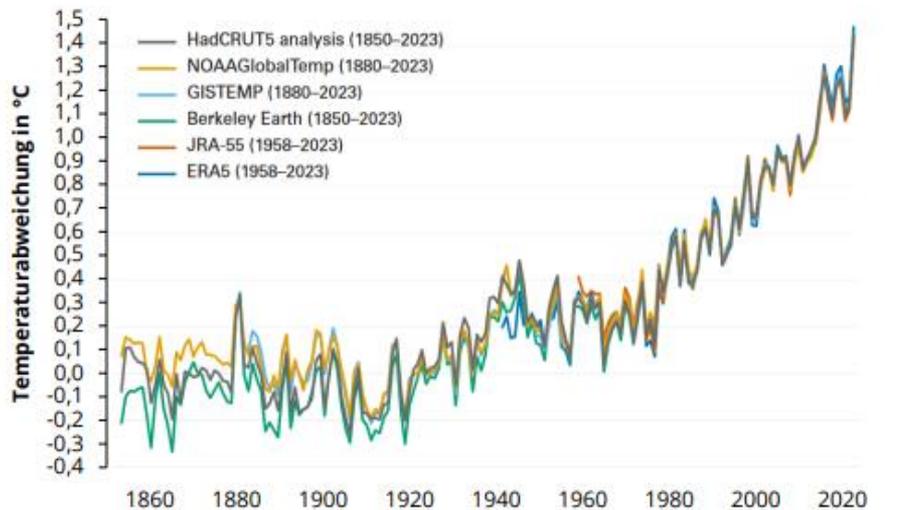
Fortbildungsveranstaltung für Sachverständige (StHKanIG 2021)



- **Klimaveränderung und dessen Auswirkungen**
- **Strategien**
 - EU – Green Deal
 - Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030
 - Daten & Fakten
 - Luftreinhalteprogramm Land
 - EU Gebäuderichtlinie
- **Rechtliche Anforderungen Heizungsanlagen**
- **Statistik**
- **Allgemeine Anmerkungen**

Klimaveränderung und dessen Auswirkungen

Änderung der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber der Periode 1850–1900

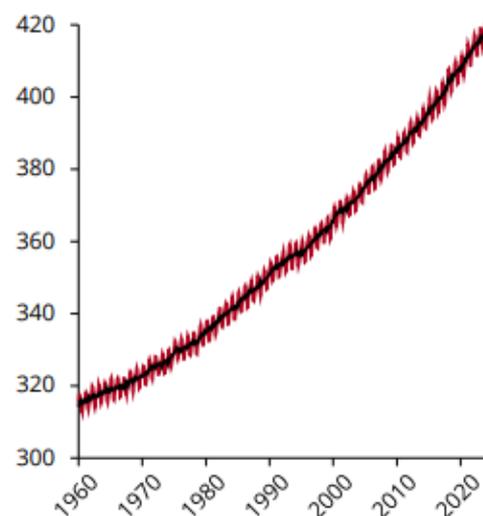


Quelle: nach WMO, 2024.

umweltbundesamt®

Quelle: UBA Klimaschutzbericht 2024

CO₂-Konzentration in ppm



Quellen: NOAA, 2024, Friedlingstein et al., 2023.

Nat cat loss events 2024

Natural catastrophes caused overall losses of US\$ 320bn worldwide



Bruttoinlandsprodukt 2023
Rumänien 323 (Mrd.€)
Finnland 277 (Mrd.€)



Versicherungsumsatz aus abgeschlossenen
Versicherungsverträgen
60 (Mrd.€)

Quelle: [Home](#) | [Munich Re](#)

Schäden und Kosten von Extremereignissen in Europa

- Zwischen 1980 und 2020 beliefen sich die ökonomischen Schäden durch wetter- und klimabedingte Ereignisse in Europa auf insgesamt etwa 450 bis 520 Milliarden Euro.
- Die Zahl an Todesopfern in diesem Zeitraum belief sich auf etwa 85.000 bis 145.000.
- **Meteorologische** und **hydrologische** Ereignisse verursachten jeweils zwischen 34 und 44 Prozent der Gesamtschäden.
- Die reinen **klimabezogene Ereignisse** (Dürre, Trockenheit, Stürme, Brände etc.) zwischen 22 und 24 Prozent der Gesamtschäden.
- Nur etwa **ein Viertel bis ein Drittel** der Schäden war versichert.

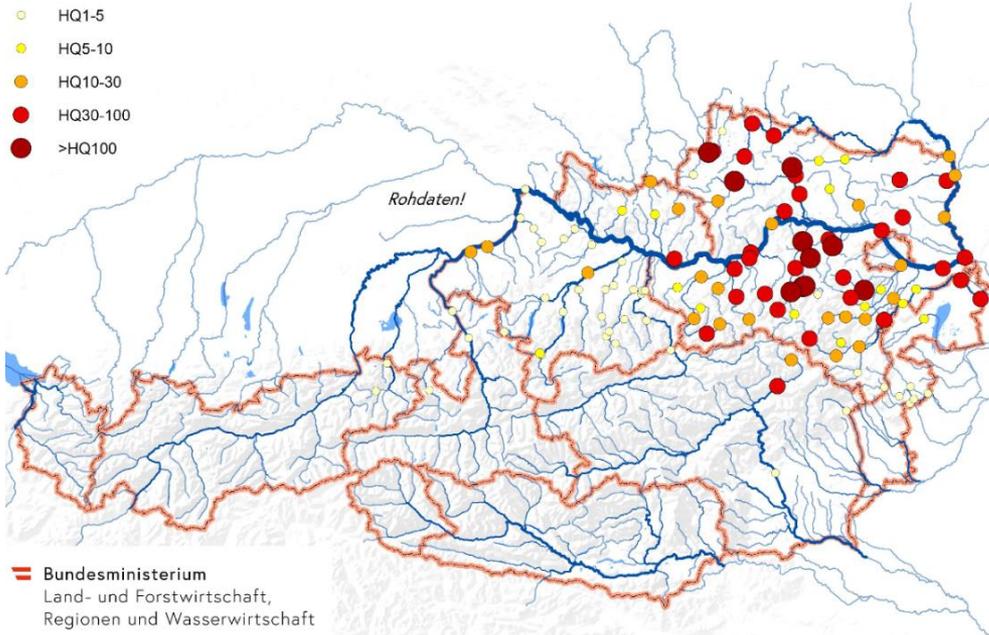
Quelle: <https://www.klimawandelanpassung.at/>

Klimastatusbericht STMK 2024

- 2024 war mit einer mittleren Temperatur von 8,8 °C (Abw. +3,0 °C) mit großem Abstand das wärmste Jahr der österreichischen Messgeschichte und übertraf die bisher wärmsten Jahre 2018 und 2023 um 0,6°C.
- Mit dem wärmsten Februar, März und August gab es gleich drei neue Monatsrekorde in einem Jahr.
- Durch die schweren Regenfälle im zweiten Septemberdrittel entstanden enorme Schäden an Infrastruktur, Gebäuden und in der Landwirtschaft.
- Unter 500 m Seehöhe gab es österreichweit nach 2015 die zweithöchste Anzahl an Hitzetagen, im Osten und Südosten stellenweise neue Stationsrekorde an Hitzetagen (z. B. Wien-Hohe Warte, Graz, Eisenstadt).
- Im Osten und Südosten des Bundesgebietes dauerten die Hitzewellen stellenweise bis zu 66 Tage.

Quelle: [Klimastatusbericht](#) CCCA

Das Hochwasserereignis im September 2024



Geschätzte Schadenssumme

1,3 Milliarden Euro

Aufwendungen im Bundeshaushalt 2024

→ Kunst und Kultur und Innovation und Technologie

Das Hochwasserereignis im September 2024



Sieghartskirchen am 15.09.2024 (Foto: S. Winterer)



Sieghartskirchen am 15.09.2024 (Foto: S. Winterer)



© WLV Steiermark/Gerhard Baumann

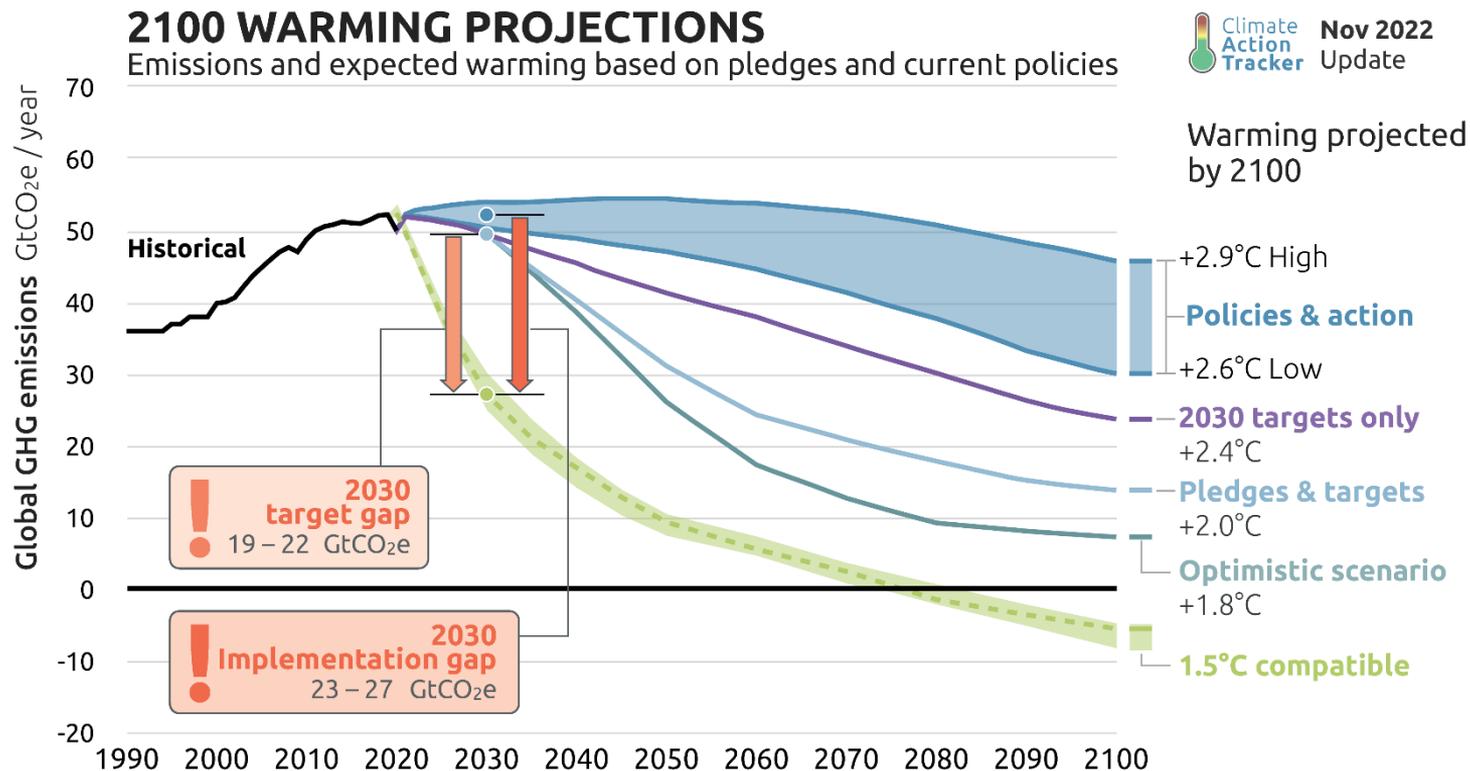
Quelle: <https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/hydrographie/chronik-besonderer-ereignisse/hochwasser-september-2024.html>

Was passiert, wenn nichts passiert!

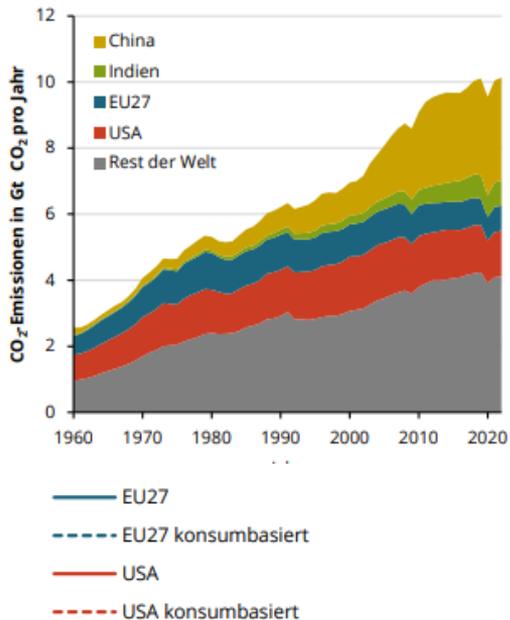
Klimaszenarien für das Bundesland Steiermark bis 2100 (business-as-usual):

- Die mittlere Lufttemperatur wird bis Ende dieses Jahrhunderts um 4°C zunehmen.
- Der Gesamtniederschlag wird sich im Jahresmittel zwar kaum verändern, jedoch ist mit einer saisonalen Zunahme von etwa 24% im Winter zu rechnen.
- Bei den Frosttagen ist bis Ende des Jahrhunderts mit einer Halbierung von 146 auf 73 Tage jährlich zu rechnen. Besonders betroffen ist dabei die Obersteiermark.
- Die verbreitete Zunahme von Hitze- und Sommertagen wird sehr stark die Südsteiermark betreffen. Für die Gemeinde Leibnitz beispielsweise geht man von einer Zunahme von +48 Sommertagen sowie einer Zunahme von +36 Hitzetagen aus.
- Für die Steiermark wird eine Zunahme der Kühlgradtage von +160% prognostiziert.

Quelle: [Klimaszenarien für die Steiermark](#)

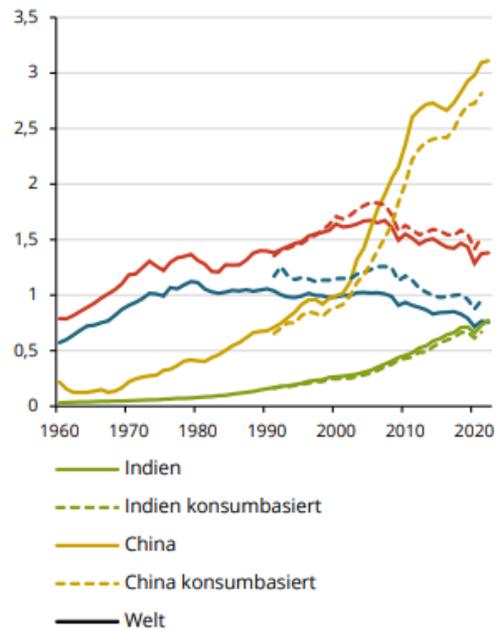


Globale CO₂-Emissionen 1960–2022

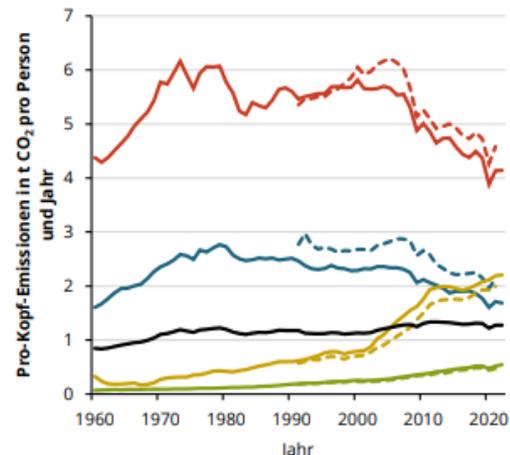


Quelle: UBA Klimaschutzbericht 2024

Territoriale und konsumbasierte CO₂-Emissionen der drei größten Emittenten und der EU



Pro-Kopf-Emissionen der größten Emittenten und global



Strategien

Ein europäischer Green Deal

Klimawandel und Umweltzerstörung sind existenzielle Bedrohungen für Europa und die Welt. Deshalb braucht Europa eine neue Wachstumsstrategie, wenn der Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft gelingen soll, in der

- **bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen** mehr freigesetzt werden
- das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt wird
- niemand, weder Mensch noch Region, im Stich gelassen wird.



- Reduktion der THG-Emissionen um 55% (Basis 1990) „Europäisches Klimagesetz“
- Anteil erneuerbarer Energiequellen am Gesamtenergieverbrauch der EU bis **2030 auf 42,5 %** steigern.
„Erneuerbare-Energien-Richtlinie“
- Die Mitgliedstaaten müssen gemeinsam eine Verringerung des Endenergieverbrauchs von mindestens **11,7 % im Jahr 2030** sicherstellen, gemessen im Jahr **2020** für das Jahr 2030 geschätzten Energieverbrauch. Daraus ergibt sich eine Obergrenze von 763 Mio. Tonnen Rohöläquivalent für den Endenergieverbrauch der EU und von 993 Mio. Tonnen Rohöläquivalent für den Primärverbrauch. *„Energieeffizienz-Richtlinie“*



- THG-Reduktion laut Effort-Sharing-Verordnung EU für Österreich bis 2030 mit 48% gegenüber dem Wert aus dem Jahr 2005 (zuvor waren es -36%).
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz mit dem Bestreben der Klimaneutralität Österreichs bis 2040 und den Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.
- Bundes-Energieeffizienzgesetz mit dem Bestreben den Endenergieverbrauch für das Jahr 2030 auf 920 PJ zu begrenzen (linearer Zielpfad). Ab 2030 bis 2040 soll der Endenergieverbrauch auf 736 PJ begrenzt werden.
- RICHTLINIE (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäude; bis 2050 emissionsfreien Gebäudebestand (Umsetzung bis 30.05.2025)

Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun“

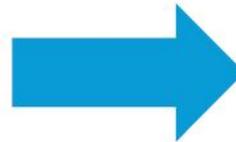
Dekarbonisierung in der Raumwärme unterstützen

- Reduktion des Primärenergieverbrauchs bei Wohngebäuden gemäß den ambitionierten Zielen aus der EU-Gebäuderichtlinie
- Evaluierung und Weiterentwicklung des Förderrahmens für thermische Sanierungen und Heizungstausch im Sinne besserer Kosteneffizienz und Optimierung für mehrgeschossige Gebäude. Dabei soll die soziale Treffsicherheit berücksichtigt werden.

Erneuerbaren-Ausbau vorantreiben

- Damit die Energieversorgung auf Basis von erneuerbarer Energie im Gebäudebereich gelingen kann, muss der Endenergieverbrauch deutlich gesenkt werden. Dafür bedarf es einer deutlichen Erhöhung der energetischen Sanierung im Gebäudesektor durch Gebäuderenovierung und Heizungsumstellung.

Klima- und Energiestrategie Land Steiermark



Klima- und Energiestrategie Land Steiermark



Quelle: <https://www.technik.steiermark.at>

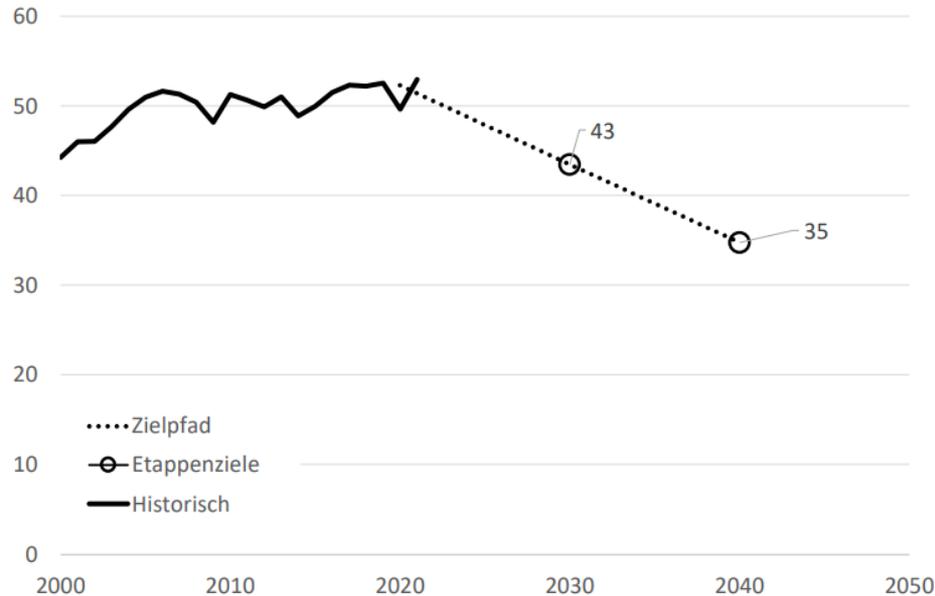
Klima- und Energiestrategie Land Steiermark

ZIELE DER KESS 2030 PLUS	2030	2040	2050
TREIBHAUSGASEMISSIONEN (Nicht-Emissionshandelsbereich) Basisjahr 2005	-48 %	KLIMA-NEUTRAL -86 %	KLIMA-NEUTRAL -88 %
GESAMTENERGIEVERBRAUCH Basisjahr 2020	-17 %	-34 %	-34 %
ANTEIL ERNEUERBARER ENERGIEN (gesamt)	55 %	80 %	98 %
ANTEIL ERNEUERBARER STROM	65 %	80 %	98 %

ZIELE DER KESS 2030 PLUS	2030	2040	2050
KLIMAWANDELANPASSUNG	Die Steiermark bestmöglich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpassen, um die Folgen der Klimakrise zu vermindern und Chancen zu nutzen		
WIDERSTANDSFÄHIGKEIT/ VERSORGUNGSSICHERHEIT	Sicherheit und Leistbarkeit der Energieversorgung für die Steiermark gewährleisten		
KLIMANEUTRALE VERWALTUNG	Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ab dem Jahr 2030 klimaneutral bilanzieren (KLIM2030)		

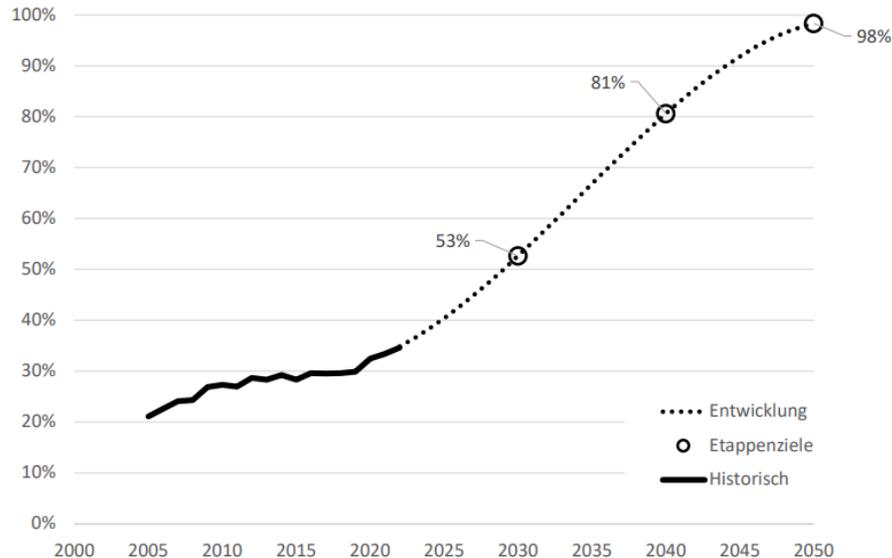
Quelle: <https://www.technik.steiermark.at>

Energieverbrauchs-Zielpfad für die Steiermark in Terawattstunden



Quelle: <https://www.technik.steiermark.at>

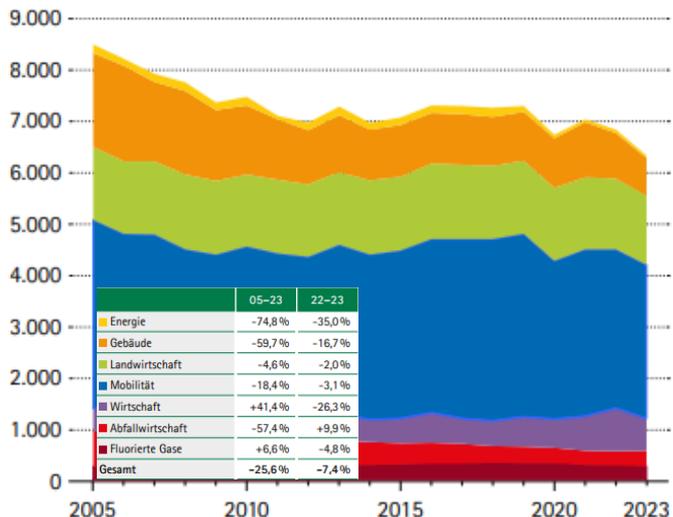
Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energieträger bis 2030 und darüber hinaus in Prozent



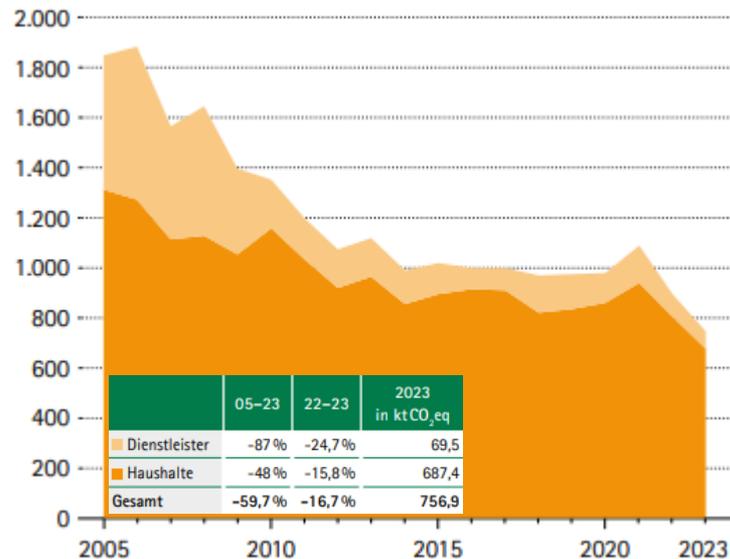
Quelle: <https://www.technik.steiermark.at>

Treibhausgasemissionen Steiermark 2005–2023 (non ETS in kt)

Nicht-Emissionshandelsbereich Steiermark

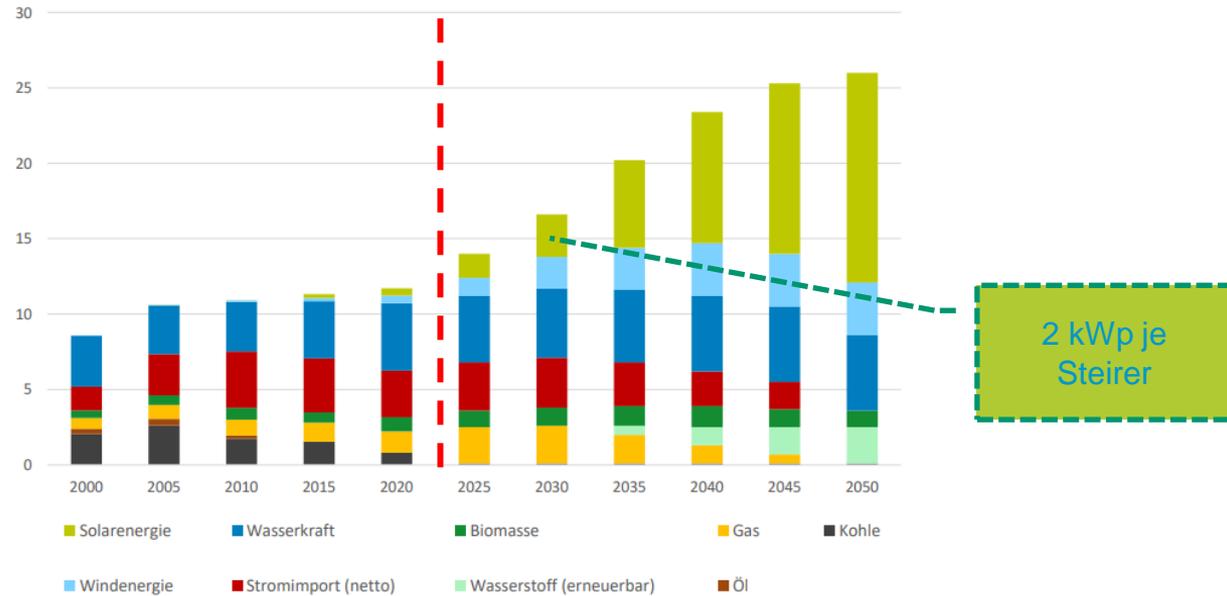


Treibhausgasemissionen Gebäude Steiermark



Quelle: Land Steiermark, Klimabericht 2024

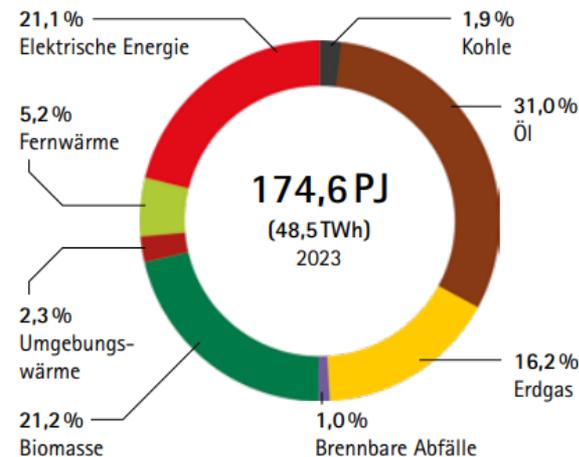
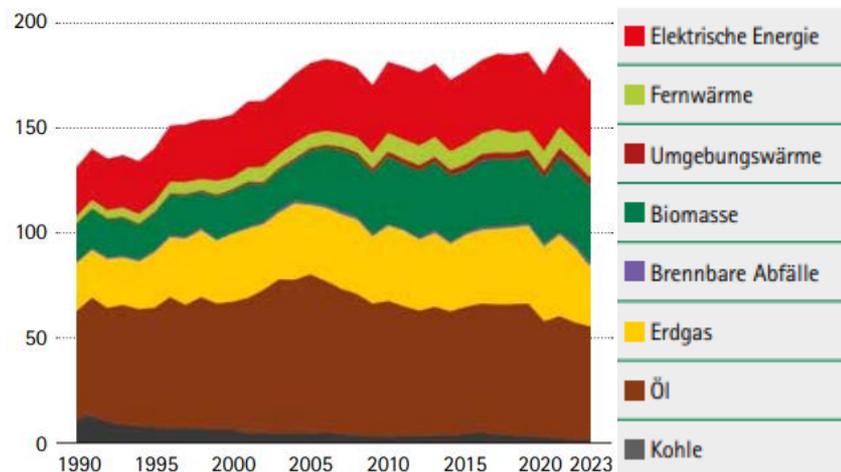
Stromaufbringung für die angestrebte Klimaneutralität im Nicht-Emissionshandelsbereich bis 2040 und für den Emissionshandelsbereich bis 2050 in der Steiermark von 2000 bis 2050 in Terawattstunden



2 kWp je Steirer

Energie in der Steiermark 1990–2023 (PJ)

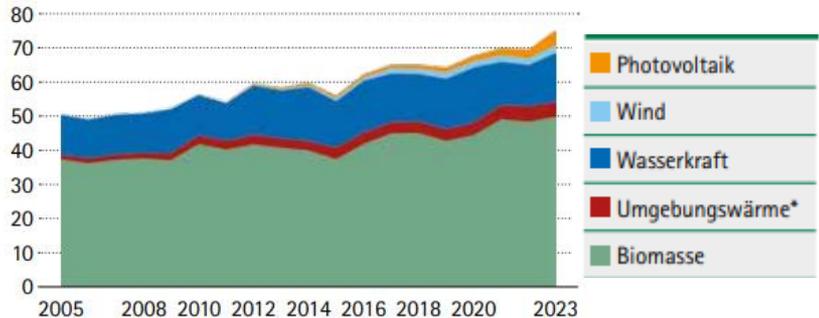
Energetischer Endverbrauch in der Steiermark



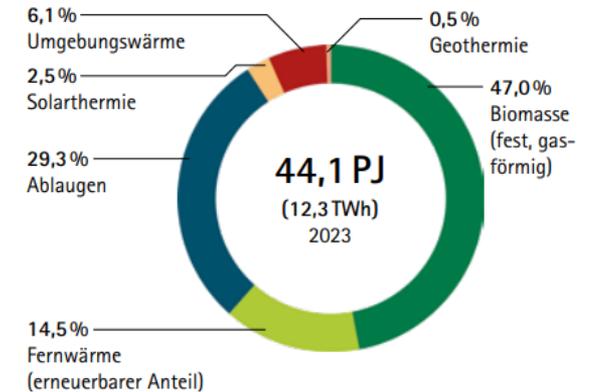
Quelle: Land Steiermark, [Energiebericht 2024](#)

Energie in der Steiermark 1990–2023 (PJ)

Erneuerbare Energie in der Steiermark

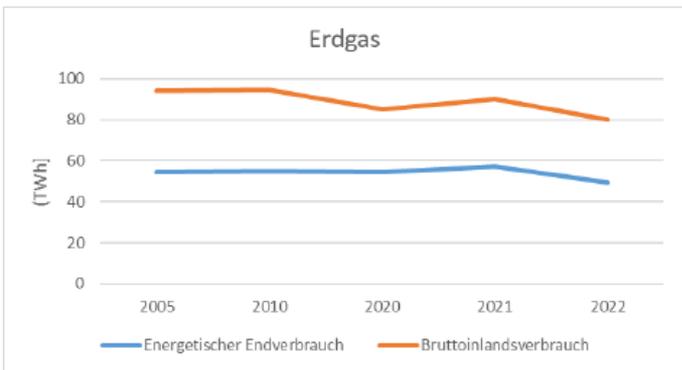


Wärme aus erneuerbaren Quellen



Erdgas Österreich

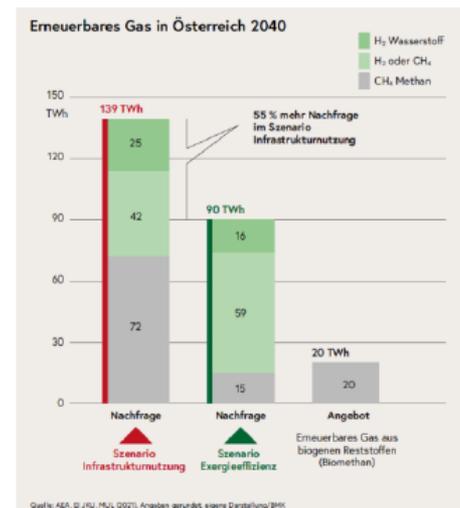
Erdgasverbrauch



Einspeisung erneuerbarer Gase



Potential erneuerbarer Gase



Quelle: BMK (2024) Energie in Österreich, Zahlen, Daten, Fakten; Nutzenergieanalyse 2022; Erneuerbares Gas in Österreich 2040

Neue EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024

Die neue Richtlinie sieht vor

- die Grenz- und Zielwerte für einzelne Luftschadstoffe (PM₁₀, PM_{2.5}, NO₂, SO₂, Benzo(a)pyren, Benzol, Schwermetalle „Arsen, Blei und Nickel“) an die im September 2021 veröffentlichten Richtwerte der WHO anzunähern,
- besonders umfangreich ausgestattete Messstellen, sogenannte Großmessstellen, einzuführen,
- neue zusätzliche Schadstoffe zu messen,
- die Anwendung von Modellrechnungen auszuweiten,
- Luftqualitätspläne effektiver zu gestalten,
- und die Information der Öffentlichkeit sowie den Zugang zu Gericht zu verbessern, einen Entschädigungsanspruch zu schaffen und Sanktionen zu verschärfen.

Quelle: [RICHTLINIE \(EU\) 2024/2881](#)

Neue EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024

Die neue Richtlinie umfasst die Zusammenführung

- der Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe,
- der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- und der Richtlinie (EU) 2015/1480 zur Änderung bestimmter Anhänge der beiden zuvor genannten Richtlinien, in denen Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität geregelt sind.

Quelle: [RICHTLINIE \(EU\) 2024/2881](#)

Neue EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024

Entstehungsgeschichte

- 2021: Weltgesundheitsorganisation Revision der WHO Global Air Quality Guidelines
- 2022 – 2024: Verhandlungen über Revision der EU-LQRL
- Oktober 2024: Beschluss der Richtlinie im Europäischen Parlament
- Dezember 2024: Inkrafttreten der Richtlinie
- Dezember 2026: Ablauf der Umsetzungsfrist in nationales Recht (IG-L neu)

Quelle: RICHTLINIE (EU) 2024/2881

Neue EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024

umweltbundesamt^U
PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT

ÄNDERUNGEN GRENZ-, ZIELWERTE (ANHANG I)

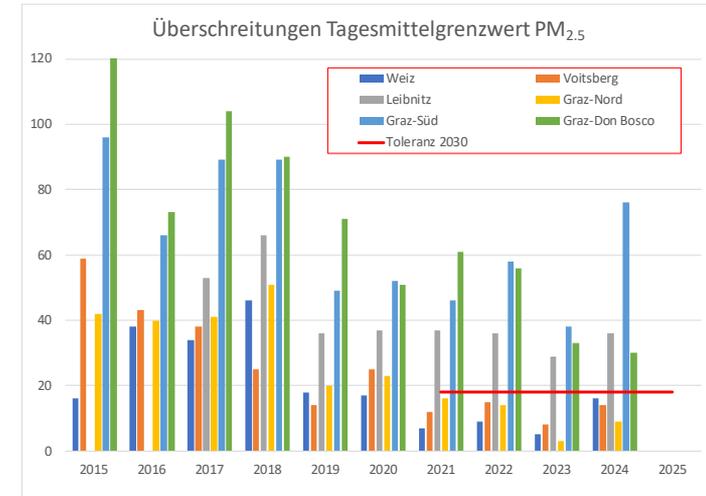
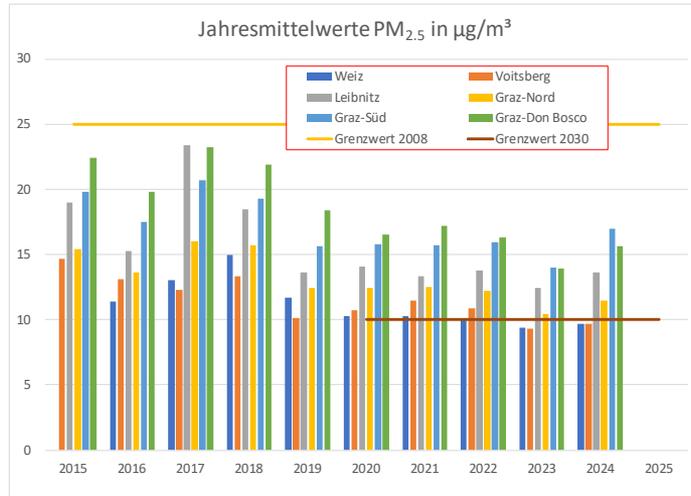
Parameter	Zeitraum	neu	alt	Kommentar
		Wert	bisher	
PM _{2.5}	Tagesmittelwert	25 µg/m ³	-	18 Überschreitungen erlaubt
	Jahresmittelwert	10 µg/m ³	25 µg/m ³	
PM ₁₀	Tagesmittelwert	45 µg/m ³	50 µg/m ³	18 Überschreitungen erlaubt (bisher 35)
	Jahresmittelwert	20 µg/m ³	40 µg/m ³	
NO ₂	Stundenmittelwert	200 µg/m ³	200 µg/m ³	1 Überschreitung erlaubt (bisher 18)
	Tagesmittelwert	50 µg/m ³	-	18 Überschreitungen erlaubt
	Jahresmittelwert	20 µg/m ³	40 µg/m ³	

Quelle: Vorschlag der Europäischen Kommission, WHO Air Quality Guidelines

Quelle: RICHTLINIE (EU) 2024/2881

Neue EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024

Feinstaub $PM_{2.5}$ – der neue Leitschadstoff



Quelle: Eur Lex RICHTLINIE (EU) 2024/2881

Luftgütemessungen in Österreich 2024

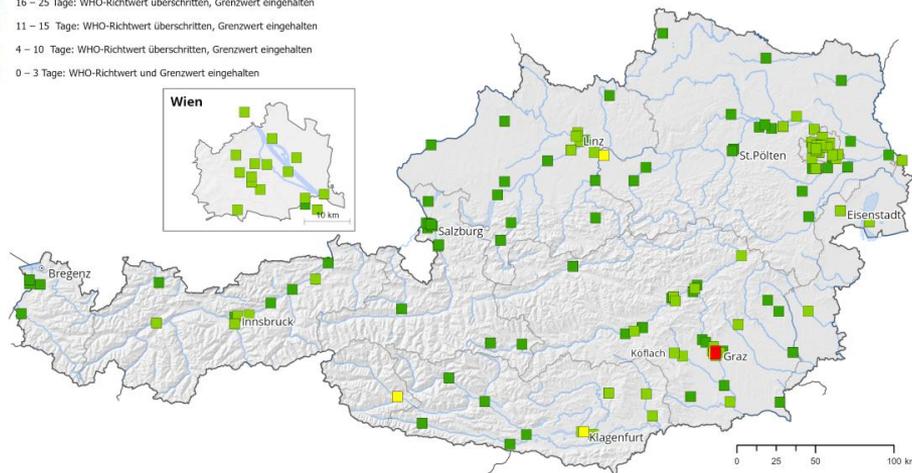
umweltbundesamt[®]
PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT



Quelle: [Luftgütemessungen in Österreich 2024](#)

PM₁₀ Anzahl der Tage mit Tagesmittelwerten über 50 µg/m³, 2024

- 16 – 25 Tage: WHO-Richtwert überschritten, Grenzwert eingehalten
- 11 – 15 Tage: WHO-Richtwert überschritten, Grenzwert eingehalten
- 4 – 10 Tage: WHO-Richtwert überschritten, Grenzwert eingehalten
- 0 – 3 Tage: WHO-Richtwert und Grenzwert eingehalten



Quelle: Luftgütedaten (Bundesländer, Umweltbundesamt), BEV
Bearbeitung: Umweltbundesamt, 14.8.2025.

umweltbundesamt[®]

Luftreinhalteprogramm Land Steiermark



ITM INSTITUT FÜR THERMODYNAMIK UND
NACHHALTIGE ANTRIEBSYSTEME
Inffelgasse 19, A-8010 Graz, Österreich info@itmagraz.at
Tel: +43 (0)6 875-3001 Fax: +43 (0)6 875-3002 http://itmagraz.at
VORSTAND: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut EICHLSEDER



BERICHTITTEL

VBA-2023-Ergänzungsbericht
NO₂ Immissionsbelastung bei Wohnanrainern

AUFTRAGGEBER

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 / Referat Luftreinhaltung
Landhausgasse 7
8010 Graz

BERICHT-NR.
I-08/25/CSs V&U Inv-25/006/1645

VERSION
1.0

DATUM
03.03.2025

Quelle: <https://www.umwelt.steiermark.at>

Luftreinhalteprogramm Land Steiermark 2019 / Hausbrand und Energie

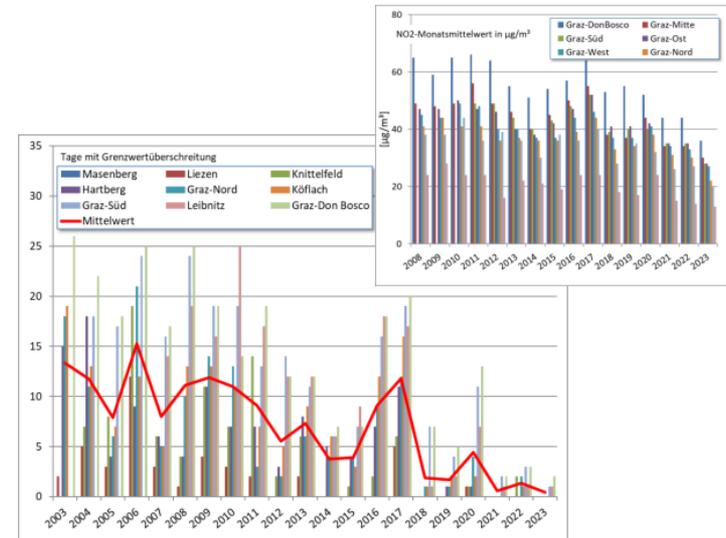
- E1 Strategische Ausrichtung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung im gesamten IG-L Sanierungsgebiet
- E2 Leitungsgebundene Wärmeversorgung Graz (Steigerung Anteil Erneuerbarer)
- E3 Optimierter Einsatz von Energie in Gebäuden mit dem Schwerpunkt der Emissionsreduktion von Luftschadstoffen (Förderung Kesseltausch, Solaranlagen etc.)
- E4 Emissionsreduktion bei bestehenden Festbrennstoffheizungen
- E5 Clean Air

- Maßnahmenübersicht lt. [Luftreinhalteprogramm Stmk. \(2019\)](#)

Die positive Entwicklung bei der Belastung mit Luftschadstoffen setzte sich nach vier gering belasteten Vorjahren auch im Jahr 2023 in der Steiermark fort, was sich besonders in den Immissionen der beiden Leitschadstoffe Feinstaub-PM10 und Stickstoffoxide zeigte.

Feinstaub (PM10) konnten zum nunmehr fünften Mal sowie **Stickstoffdioxid (NO₂)** zum vierten Mal hintereinander sowohl die Vorgaben der Europäischen Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa als auch die strengeren nationalen Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft an allen steirischen Messstellen eingehalten werden

PM 10 Überschreitungstage



Quelle: Land Steiermark, Luftgütemessung Steiermark, Jahresbericht 2023

EU Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD)

Gebäude

Mehr als ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der EU stammt aus dem Gebäudesektor.

Mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen Gebäude in der EU **bis 2030** und darüber hinaus **energieeffizienter** gemacht werden.

Das endgültige Ziel besteht darin, dass es sich **bis 2050 bei allen Gebäuden** in der EU um **Nullemissionsgebäude** handelt.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ist in der Richtlinie festgelegt, dass der durchschnittliche Energieverbrauch von Wohngebäuden gesenkt werden muss, und zwar um

- mindestens 16 % bis 2030 und
- mindestens 20-22 % bis 2035.

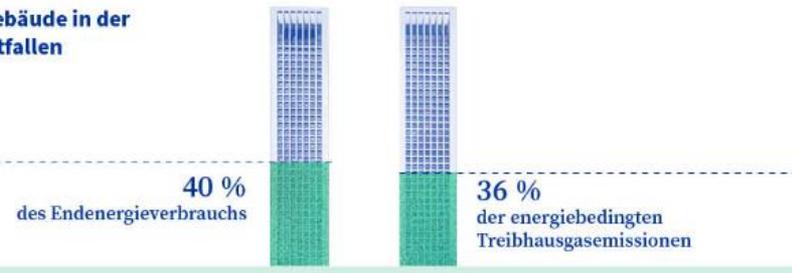
Darüber hinaus sollte in Gebäuden mehr Infrastruktur für Fahrräder und Elektroautos geschaffen werden.

100 %

der Gebäude sollten bis 2050 emissionsfrei sein

Wie trägt die Richtlinie zur angestrebten Klimaneutralität bei?

Auf Gebäude in der EU entfallen



Warum eine EU-Gebäuderichtlinie?

Enormes Reduzierungspotenzial

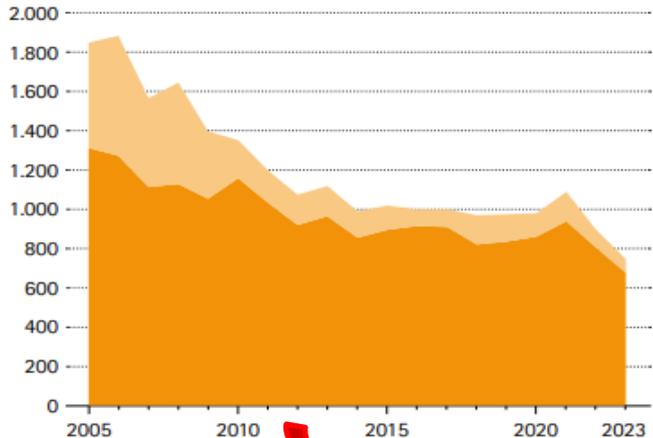
knapp **75 %** der bestehenden Gebäude
sind nicht energieeffizient und müssen im großen
Maßstab energetisch renoviert werden



geringerer
Energieverbrauch
+
grünere Energie
=
Emissionssenkungen

Herausforderung für die Steiermark

Abbildung 16: Treibhausgasemissionen Gebäude Steiermark
Bereiche 2005-2023 in kt CO₂eq und Prozent



Entwicklung d. Gebäude und Nettogeschoßflächen „Stmk“

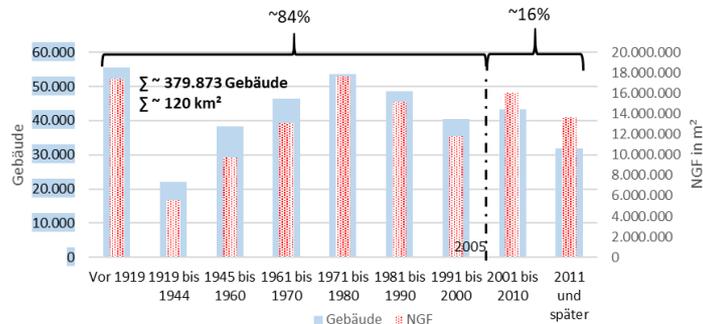
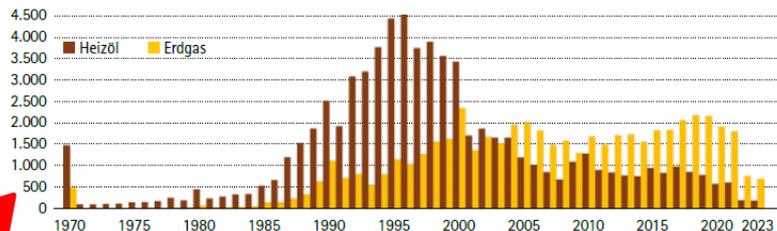


Abbildung 24: Altersverteilung Öl- und Gaskessel

Datenquelle: Heizanlagendatenbank (HDB) Land Steiermark





Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der äußeren klimatischen Bedingungen, der lokalen Bedingungen, der Anforderungen an die Raumklimaqualität und der Kosteneffizienz einen **emissionsfreien Gebäudebestand** zu erreichen.

Umsetzungsfrist: 30. Mai 2026

- a. allgemeinen Rahmen für eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeeinheiten;
- b. Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und Gebäudeteile;
- c. Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von:
 - i) bestehenden Gebäuden und bestehenden Gebäudeeinheiten, die einer größeren Renovierung unterzogen werden,
 - ii) Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie nachträglich eingebaut oder ersetzt werden,
 - iii) gebäudetechnischen Systemen, sofern diese neu installiert, ersetzt oder modernisiert werden;
- d. Anwendung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz auf bestehende Gebäude und Gebäudeeinheiten im Einklang mit den Artikeln 3 (NGRP) und 9 (MAP`s);
- e. Berechnung und Offenlegung des Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzials von Gebäuden;
- f. Solarenergie in Gebäuden;

- g. Renovierungspässen;
- h. nationaler Gebäuderenovierungspläne;
- i. nachhaltige Mobilität betreffender Infrastruktur in Gebäuden;
- j. intelligenter Gebäude (SRI);
- k. Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeeinheiten;
- l. regelmäßige Inspektionen von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen und Klimaanlage in Gebäuden;
- m. unabhängige Kontrollsysteme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren und Inspektionsberichte;
- n. Raumklimaqualität von Gebäuden;

Rechtliche Anforderungen Heizungsanlagen

Steiermärkisches Baugesetz

✓ §80b **Hocheffiziente alternative Systeme (Alternativenprüfung) und Einsatz erneuerbarer Energiesysteme**

(1) Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden muss die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den nachstehend angeführten, sofern verfügbar, berücksichtigt und dokumentiert werden. Hocheffiziente alternative Systeme sind jedenfalls:

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
2. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
3. Fern-/Nahwärme oder -kälte, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt, und
4. Wärmepumpen.

Link: <https://www.ris.bka.gv.at/>

Steiermärkisches Baugesetz

✓ §80c **Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei Feuerungsanlagen**

Bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, ist die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für flüssige fossile und feste fossile Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas unzulässig.

Link: <https://www.ris.bka.gv.at/>

Steiermärkisches Baugesetz

- ✓ Begutachtungsverfahren zum Steiermärkisches Baugesetz (§ 24 GeoLT iVm Art 68 L-VG)

§80c Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe

(1) Bei Neubauten dürfen Anlagen zur Wärmebereitstellung, die gemäß § 3 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) unzulässig sind, nicht errichtet werden. Die Errichtung solcher Anlagen zur Wärmebereitstellung ist auch bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, unzulässig.

(2) Bei Neubauten dürfen Anlagen zum Anschluss an Fernwärme, die gemäß § 3 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) unzulässig sind, nicht errichtet werden.

Link: [Pallast - n/v](#)

Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG

13. „qualitätsgesicherte Fernwärme“ eine zumindest die folgenden

Kriterien erfüllende Fernwärme:

- a) sie kann mit **ausreichender Leistung und Menge** zur Versorgung des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden Nutzungseinheit bereitgestellt werden,
- b) sie ist entweder der behördlichen Regelung gemäß dem **Preisgesetz** 1992, BGBl. Nr. 145/1992, oder einer festgelegten Regelung zur Preisänderung unterworfen, **und**
- c) die Fernwärme

aa) stammt zumindest zu **80% aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern**, Wärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme- Kopplungsanlagen, aus Abwärme oder einer Kombination davon, oder

bb) ist mit einem verbindlichen **Dekarbonisierungsplan** gemäß § 25 Abs. 1 Z 1a lit. b Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, ausgestattet, mit dem die dauerhafte Einhaltung der Kriterien gemäß sublit. aa) ab 2035 sichergestellt ist, und keine Ausweitung der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Anlagenleistung erfolgt;

Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG

- (1) Ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ist die **Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung für neue Baulichkeiten**, die mit **fossilen Brennstoffen betrieben werden können, unzulässig**. Ebenso **unzulässig** ist die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zum **Anschluss an Fernwärme, die nicht qualitätsgesichert** ist.
- (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden für dezentrale Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, und für zentrale Anlagen, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind, sowie Anschlüsse an nicht qualitätsgesicherte Fernwärme,
- a) für die gemäß den bis dahin geltenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen keine Zulassung erforderlich und das Rechtsgeschäft über den Erwerb der Anlage vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen war;
 - b) für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Zulassung beantragt wurde; anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen, die mit erneuerbarem Gas aus eigenen Erzeugungsanlagen betrieben und über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage beliefert werden.

In Kraft seit 29.02.2024

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

§ 11 Entwicklungsprogramme

- ✓ (4) Entwicklungsprogramme können erstellt werden für:
 2. Sachbereiche als Sachprogramme (z. B. Naturgefahren, erneuerbare Energie);

§ 21 Örtliches Entwicklungskonzept

(3) Zur Begründung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Der Erläuterungsbericht hat u.a. zu enthalten:

4a. ein Sachbereichskonzept Energie (§ 22 Abs. 8)

Link: <https://www.ris.bka.gv.at/>

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

§ 22 Inhalt des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Dabei sind die Ziele der dezentralen Konzentration zu berücksichtigen. Eine räumliche Schwerpunktsetzung ist durch die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzunehmen. Die dem Bedarf nach Abs. 4 entsprechenden Entwicklungsreserven sind vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten unter Bedachtnahme auf die im Sachbereichskonzept Energie gemäß Abs. 8 dargestellten Standorträume für Fernwärmeversorgung und energiesparende Mobilität festzulegen.

Link: <https://www.ris.bka.gv.at/>

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

§ 22 Inhalt des örtlichen Entwicklungskonzeptes

(8) Im Sachbereichskonzept Energie sind für das Gemeindegebiet oder Teile desselben folgende Bereiche darzustellen:

1. Standorträume für Fernwärmeversorgung, das sind potenzielle Standorträume, die für eine Fernwärmeversorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind;

Link: <https://www.ris.bka.gv.at/>

Organisatorische Punkte

Homepage – Sachverständige

Alle Neuerungen sowie die aktuellen Formulare finden Sie unter folgendem Link

<http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/98673168/DE!>

- Formulare (Registrierung, Dienstbestätigung)
- Kurstermine der Fortbildungsveranstaltung (2 mal jährlich)
- diverse Unterlagen (StHKanIG 2021, StHKanIVO 2021, Anlagendatenblatt)
- Sachverständigenliste (Heizanlagen- und Klimaanlageanlagenbank)
- mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP)
 - Register / Registrierung

Homepage – Heizungs- und Klimaanlageinspektion

Alle Neuerungen sowie die aktuellen Formulare finden Sie unter folgendem Link

<http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/136346111/DE/> !

- Formulare (Registrierung, Dienstbestätigung)
- Kurstermine der Fortbildungsveranstaltung (2 mal jährlich)
- diverse Unterlagen (StHKanlG 2021, StHKanlVO 2021, Anlagendatenblatt, etc.)
- Liste der Prüfberechtigten für die Heizungs-und Klimaanlageinspektion
- Inspektionsprotokollvorlagen

Qualitätsmanagement HeizanlagenDatenbank

- die Heizungs- und KlimaanlageDatenbank (HDB) unterliegt einem internen QM
- die HDB wird vom Land Steiermark in Kooperation mit der Energie Agentur Steiermark GmbH laufend überarbeitet und aktualisiert (Handbücher etc.)
- die implementierten Daten in der Datenbank werden durch das QM auf Plausibilität geprüft und gegebenenfalls werden Sie aufgefordert Nachbesserungen durchzuführen

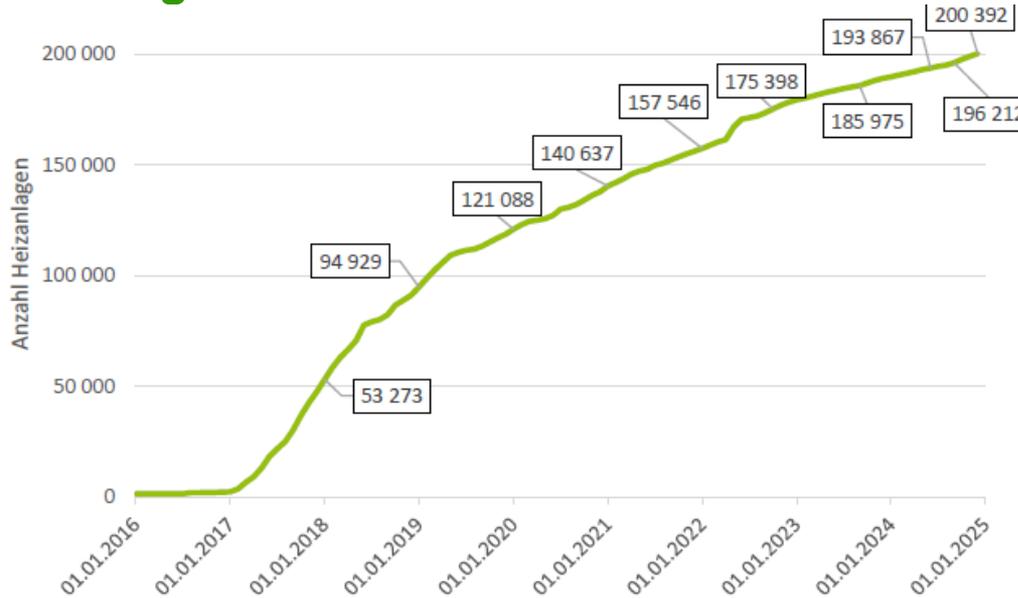
Die Heizungs- und KlimaanlageDatenbank ist ein wesentlicher Bestandteil des StHKanIG 2021. Alle prüfberechtigten Unternehmen bzw. Überwachungsstelle sind verpflichtend diese zu Nutzen. Werden die Prüfberichte nicht an die Datenbank übermittelt bzw. Anlagen nicht in der Datenbank Registriert, sind Verwaltungsstrafen die Folge.

Datenbank/Datenschutz

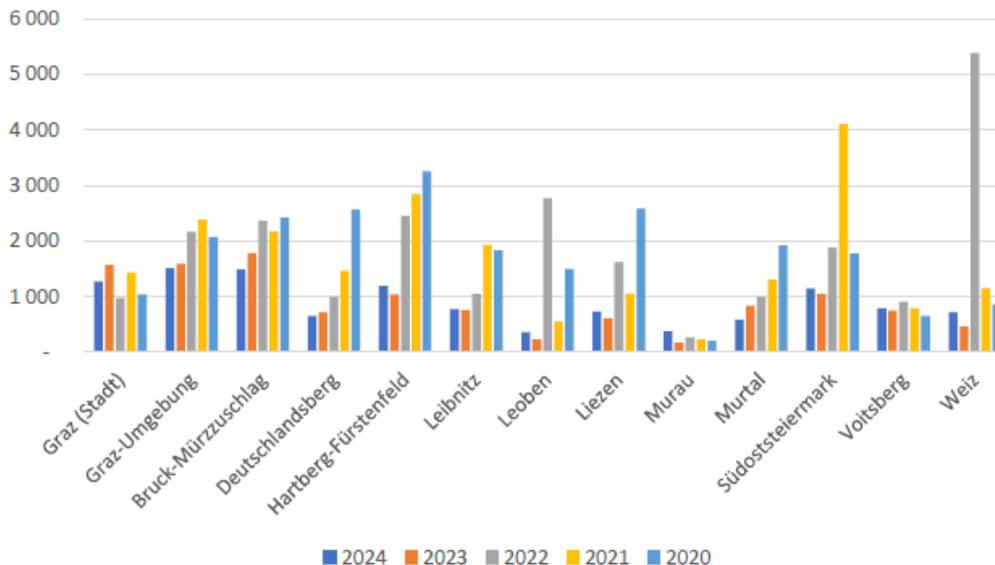
- Das Land Steiermark und die zuständigen Behörden sind befugt, Daten von Heizungsanlagen automationsunterstützt zu verwenden u.a. für die Verfolgung statistischer oder energie- und umweltpolitischer Ziele (§32 StHKanIG 2021).
- Alle datenschutzrelevanten Inhalte des Landes Steiermark sind unter folgendem Link für alle BürgerInnen abrufbar: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12662708/74837495/>

Statistik

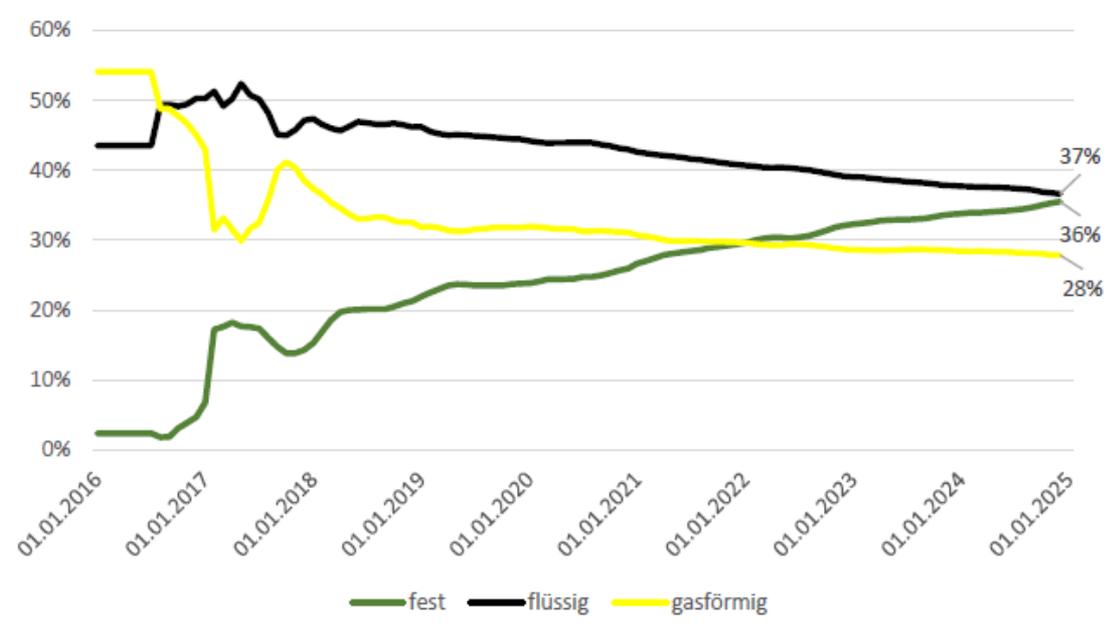
Anlagenentwicklung HDB



Neuanlagen nach Bezirk

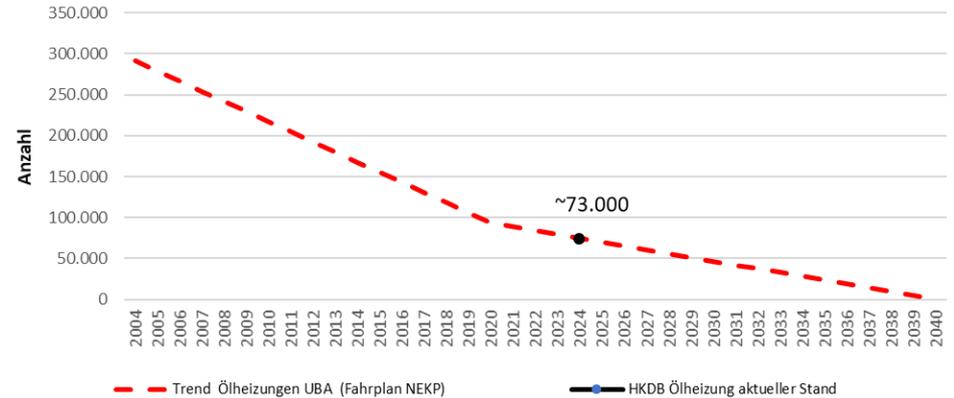
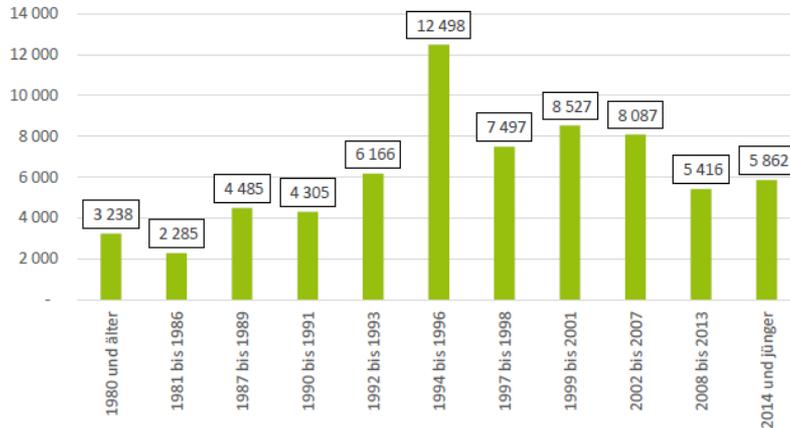


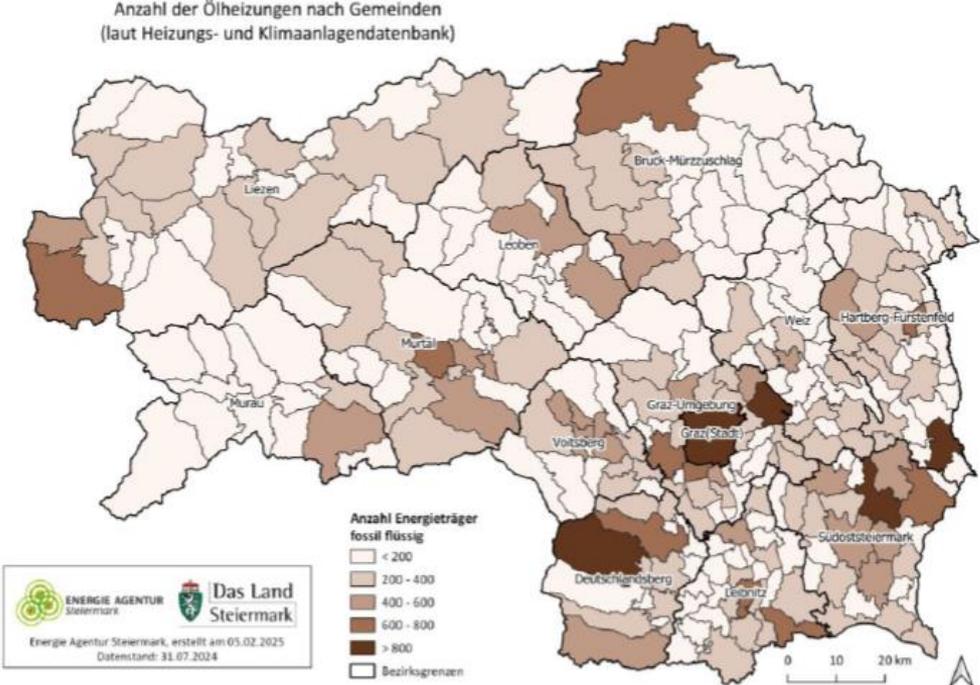
Anlagenentwicklung nach Brennstoffen



Land Steiermark Q1 2025

Altersverteilung Ölkessel und Trendabschätzung (NEKP)





Allgemeine Anmerkungen

Anlagendatenblatt

Anlage	Brenner
Anlagen-Nummer	Brenner getrennt erfassen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Adresse*	Art* <input type="checkbox"/> atmosphärisch <input checked="" type="checkbox"/> Gebläse
	Betriebsweise* <input checked="" type="checkbox"/> einstufig <input type="checkbox"/> mehrstufig
	<input type="checkbox"/> modularierend
Verfügungsberechtigter	Brenner Fabrikat* SDV OLYMP
Name, Firma*	Type* SB
Adresse <small>(für Werte abweichend von Anlagenstandort)</small>	<input type="checkbox"/> Nicht mehr feststellbar
Heizkessel / Blockheizkraftwerk	Leistungsbereich* bis 50 kW
Fabrikat* HAFNER	Baugröße*
Type* B 25	Zulässige Brennstoffe lt. Typenschild*
Art* <input type="checkbox"/> Nicht mehr feststellbar	<input type="checkbox"/> Heizöl leicht
<input checked="" type="checkbox"/> Standardkessel	<input checked="" type="checkbox"/> Heizöl extra leicht
<input type="checkbox"/> Wechselbrand	<input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht schwefelfrei
<input type="checkbox"/> Niedertemperatur	<input type="checkbox"/> Flüssiggas
<input type="checkbox"/> Zweikammer	<input type="checkbox"/> Erdgas
<input type="checkbox"/> Brennwert	<input type="checkbox"/> Pellets
<input type="checkbox"/> BHKW	<input type="checkbox"/> Hackgut
<input type="checkbox"/> Sonstiges ...	<input type="checkbox"/> Sonstiges...
elektr. Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Das Anlagendatenblatt ist wie folgt auszufüllen:

- leserlich (Blockbuchstaben)
- jedenfalls die Pflichtfelder (Markierung „*“)
- inhaltlich richtig

Anlagendokumentation

Prüfbericht

Der ausgefüllte Prüfbericht sowie das Anlagendatenblatt müssen jedenfalls bei der Heizungsanlage aufliegen.

Heizanlageninspektion

Anlässlich der verpflichtenden **Einfachen-, Wiederkehrenden- oder Umfassenden Überprüfung** von Feuerungsanlagen bzw. Blockheizkraftwerken haben die Prüfberechtigten (Rauchfangkehrer, Installateure, Servicetechniker) gemäß §25 Abs. 1 des StHKanlG 2021 auf eine allfällige Inspektionspflicht (**>70 kW**) hinzuweisen!

Qualitätssicherung Datenbestand

- Baujahr
- Errichtungsdatum
- Brenner
- **Status**
- Nennwärmeleistung
- Adressdaten
- Verbrauch (WK-Prfg.)

- **Neue mittelgroße Feuerungsanlagen sind registrierungspflichtig (§10) – Hinweis an den Verfügungsberechtigten**

Status

Aktiv

Reserveanlage

Wurde abgebaut

Inkorrekte Anlagendaten

keine Messpflicht

dzt. nicht bewohnt

Außer Betrieb, Ersatz durch

Fernwärme, Wärmepumpe etc.

Andere Feuerungsanlage

Kein Ersatz

Qualitätssicherung Datenbestand

- Baujahr
- Errichtungsdatum
- Brenner
- Status
- **Nennwärmleistung**
- Adressdaten
- Verbrauch (WK-Prfg.)

Elektr. Überwachungs- und Steuerungssystem	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Pufferspeicher-Volumen *	<input type="text"/> Liter
Pufferspeicher ausreichend	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Nicht zutr.
Leistung von	<input type="text"/> kW
Nennwärmleistung *	<input type="text"/> kW
od. Brennstoffwärmleistung	<input type="text"/> kW
Baujahr *	<input type="text"/>

Qualitätssicherung Datenbestand

Baujahr

- Baujahre immer wieder falsch eingetragen!
- Eintrag verpflichtend
- Wenn BJ nicht mehr feststellbar (Typenschild, Anlagenbetreiber), ist das Baualter des Gebäudes zu verwenden bzw. die Gemeinde zu kontaktieren.
- Dies ist am Anlagendatenblatt bzw. in der Datenbank festzuhalten (Bemerkungen Feuerungsanlage)

Qualitätssicherung Datenbestand

Nennwärmeleistung

- Nennwärmeleistung ist immer wieder falsch eingetragen!
- Eintrag verpflichtend
- Wenn NWL nicht mehr feststellbar (Typenschild) ist die Nennwärmeleistung vom Sachverständigen qualifiziert zu schätzen.
- Die Schätzung ist am Anlagendatenblatt bzw. in der Datenbank festzuhalten (Bemerkungen Feuerungsanlage)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !



DI Bernd Hafner, BSc

FA Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Landhausgasse 7

8010 Graz, Austria

Telefon: +43 316 877- 4554

mail: bernd.hafner@stmk.gv.at